

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz
Band: 15 (1911)

Artikel: Die Sittenmandate im Wiler Stadtarchiv
Autor: Kessler, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stü k' m'ë rëkõtë sōsī ëtë ā lë
tʒōjën, ëvō ën rōb d' pëpië. lō fūō
s'ī prāñë, ë föë öblidjīō d' sō sāvë ë
pöë d' ritë djëk lëvü ël ā.

Celui qui m'a raconté ceci était
à la cuisine, avec une robe de pa-
pier. Le feu s'y prit, il fut obligé
de se sauver et puis de courir jus-
que (là) où il est.

Pierre Caillet, né en 1827, à Alle (Ajoie).

(à suivre)

Die Sittenmandate im Wiler Stadtarchiv.

Von Gottfried Kessler in Wil.

Unter Mandat versteht man bekanntlich einen Regierungserlass, der polizeiliche Verfügungen, sowie Bestimmungen und Verordnungen für das öffentliche Leben zur Besserung der Sitten enthält. Solche Mandate wurden früher an den Rathäusern, Kirchentüren u. s. w. angeschlagen und durch die Pfarrer von den Kanzeln dem Volke vorgelesen. Am häufigsten waren Religions-, Sitten-, Kleider-, Bettel-, Pest-, Flur- und Münzmandate. Auch das Archiv in Wil (St. Gallen) weist eine Anzahl der verschiedensten Mandate aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert auf. Es sind zum Teil äbtische Erlasse, die für sämtliche „hochfürstlich st. gallische Lande“ Geltung hatten, zum Teil Mandate des Stadtrats von Wil, die sich nur auf speziell wilische Verhältnisse beziehen. Schon Landammann Sailer (gest. 1870), der Geschichtschreiber Wils, schenkte diesen Mandaten, aus denen wir die Sitten und Gebräuche vergangener Zeiten kennen lernen, seine Aufmerksamkeit, indem er sie sichtete, zum grossen Teil registrierte und sich mit dem Gedanken trug, sie entweder auszugsweise als selbständige Arbeit zu veröffentlichen oder als „Sittenbilder“ in den zweiten Teil seiner „Chronik von Wil“ einzuflechten. Verschiedene Umstände, vor allem sein Wegzug von Wil, liessen ihn seinen Plan nicht zur Ausführung bringen (wie ja auch der zweite Teil seiner Wiler Chronik nie erschienen ist). Wir geben nun, unter Benützung der Sailer'schen Vorarbeiten, eine gedrängte Übersicht dieser Mandate, wobei wir die wichtigsten und interessantesten Stellen derselben wörtlich herausheben.

Die ältesten Erlasse sind, wie anderwärts, Religions- und Sitten-Mandate. Das erste derselben stammt aus dem Jahre 1505. Die darin enthaltenen und später zu be-

sprechenden Satzungen betreffend Verbot des Fluchens, des Badens in den öffentlichen Brunnen u. s. w., werden aber bereits damals ausdrücklich als „alt“ bezeichnet. Neu ist die folgende Bestimmung: Es soll der betrübten und armseligen Zeiten wegen (große Hitze, Mangel an Früchten, Heu, Emd und „Werch“) alle Freitage eine Prozession nach St. Peter eingeführt sein, wozu jede Haushaltung bei Strafe eine Person zu senden hat. — 1540 wurden die Bürger ermahnt, an diesem wöchentlichen Bittgang eifriger teilzunehmen: „Und diewil wir leider zu dieser schweren trübseligen Zeit an den wuchentlichen Krützgängen ein Abgang sehend, so wöllend wir hiemit alle und jede trüwlich gewarnt haben, dass an allen Fritagen aus einer jeden Haußhaltung allhier in der statt auf das wenigst ein gewachsenes Mensch in die Kirchen und mit Krütz gon soll; und sich jede Person allda in der Kirchen oder auf das wenigst auf dem Kirchhoff (d. h. Kirchenplatz) vor der Pfarrkirche in die Prozession stellen und nit mehr wie bisher beschehen, auf allen gassen, bei jedem Hauß.“ Diese Freitagsprozession gieng, nebenbei bemerkt, erst im vorigen Jahrhundert (unter Pfarrer Hogh) ein.

Wie man weiss, spielen unmittelbar nach der Reformation die auf das kirchliche Leben bezüglichen Erlasse allenorts eine Hauptrolle, und das evangelische Zürich z. B. hatte ebenso gut wie das katholische Wil seine ausführlichen, bis in die kleinsten Einzelheiten sich erstreckenden Religionsmandate. Besonders die Sonntagsfeier wurde von geistlichen und weltlichen Behörden auf das Sorgfältigste beaufsichtigt, und sie hielten strenge darauf, dass der Tag des Herrn geheiligt werde. Jede Arbeit, jede Störung des Gottesdienstes, ja auch das Wegbleiben von demselben („spazieren, Vogelschießen“) war bei Strafe untersagt. In den zahlreichen Religions- (und Sitten-) Mandaten der Jahre 1540—43, 1546, 1555—58, 1566, 1569/72, 1574, 1579, 1583—90, 1593—94, 1596—1600, 1607—11, 1613 bis 18, 1620—25, 1626—34, 1635—40, 1647, 1652, 1682 und 1687 kehren in der Hauptsache so ziemlich regelmässig die gleichen Bestimmungen wieder, wie wir sie beispielsweise in den Erlassen von 1553, 1566, 1620 und 1640 ausführlich niedergelegt finden.

1593 und 94 werden öffentliche Gebete gegen die Türken angeordnet. Von den letzteren ist schon die Rede in einem

Mandat von 1557, indem nämlich der Eingang desselben die damals herrschende „Pestilenz, Teurung und Drangsale des türkischen Hundes“ den schlechten Sitten zur Last legt.

1682 wird befohlen, dass man beim „Armenseelenläuten“ das Gebet entblössten Hauptes verrichten solle.

Die Fasttage wurden strenge gehalten. Im Mandat von 1640 heisst es:

Jtem, wer allhier wohnt, die sollend kein Fleisch und verbottne Spisen in ihren Hüßern noch anderstwo an fremden Orten und Enden, eß sie am Fritag und samstagen, oder an andern gebothnen ziten und fasttagen, essen. Es solle auch menniglich gewarnt sein, am fritag und samstag die Kuttlen und Füöß von den Kuttleren nit abholen zu lassen, sondern erst am Sontag zur Morgens wie von Alter her brüchig gewesen.

Wie im benachbarten Zürich, wo der Rat 1680 den einfachen Schwur mit einer Busse von 5 Pfund Geld bedrohte, scheinen auch auf äbtischem Gebiet seit alten Zeiten bei guten oder schlimmen Anlässen Kraftausdrücke beliebt gewesen zu sein. Trotz vieler ergangener Mandate war das Fluchen, Schwören und unchristliche Zureden bei beiden Geschlechtern, bei Arm und Reich im Schwange. Das eingangs erwähnte Religions- und Sittenmandat zählt alle damals üblichen Schwüre auf; sie heissen: Gotz (Gottes) Wunden, Gotz Blut, Gotz Liden. Gotz Ohnmacht, Gotz Himmel und Erden etc.¹⁾ Die Schwüre werden dadurch bestraft, dass der Schwörer niederknien und mit ausgespannten Armen ein Vater unser und ein Ave Maria beten muss. Geschieht dies nicht, so schreitet der Rat ein. Für dieses Vergehen leistet das Zeugnis einer Person genügenden Beweis. Ein äbtisches Mandat von 1637 klagt, dass man „bei den Gliedern und den Leiden Christi, bei den hl. Sakramenten und Geheimnissen, bei Gott, bei dem „Crütz Gott“, bei dem „Touffgott“ u. s. w. schwöre, und dass ferner „von Jungen und Alten, Reichen und Armen, Weibs- und Mannspersonen“ folgende „abschüliche und gottsträfliche“ Beteuerungen, Flüche und Lästerungen gebraucht werden: „daß sie nit lebendig von dannen kommen“, daß sie der „Tüfel“ holen und hinführen, daß ihnen der Trunk oder Bissen das Herz „abstoßen“ solle, daß „ihnen Gott der All-

¹⁾ Ähnlich lauten die in Zürich im 14. und 15. Jahrhundert verbotenen Schwüre: Fünf Wunden, Schweiss, Haupt, Kopf, Stirne, Herz, Lunge, Leber, Ader, Bart, Nase, Blut, Fuss und andere Glieder des Herrn. (MEYER VON KNONAU, Der Kt. Zürich II, 134.)

mechtig an ihrem letzten Endt nit gnädig oder die Heil. Sacramenten an ihnen verloren sein mögen etc.“ Solch' leichtsinniges sträfliches Fluchen und Schwören — fährt das Mandat fort — wird daher ernstlich verboten, mit der Weisung an alle Beamten und Gastwirte, die Dawiderhandelnden unnachsichtlich zu verzeigen. Jeder gemeine einfache Schwur soll mit 6 Batzen, größere Schwüre mit 2 ƒ Pfenn. gebüßt und noch ärgeres Fluchen und Schwören bis auf 5 oder 10 ƒ Pfenn. bestraft werden, in jedem Falle aber dem Angeber die Hälfte der Buße zugehören. — 1640 ergeht die Verfügung, wer schwöre, müsse ein auf den Boden gemachtes Kreuz küssen. Die betreffende Stelle lautet:

Und diewyl leider das schweren und Gotzlestern gar gemein und unverdächtlichen worden, so wollen wir einmal ernstlicher zu guetem ermant haben, daß nun hinfüro alles Schweren, wie das ernempt und erdacht werden möchte, weder zu Schimpf und Ernst nit mehr geprucht, sondern geschwigen und vermieden bliben (soll). Dann so ain Person fürhin also schweren würde, so soll der so dabi ist und sömlichs hört, dieselbig Person heißen die Buöß thun, welche dann angends niederknüwen, ein Krütz auf das Erdrich machen und eß küssen soll.

Weigert sie sich dessen, so soll sie ohne Verzug dem Schultheiss verzeigt, vor Rat zitiert und „nach ihrem Verdienen“ gestraft werden.

1647 und 1666 wird das oben angeführte äbtische Mandat von 1637 erneuert und zugleich den unziemlichen Vorladungen ins Tal Josaphat¹⁾, die eben damals Sitte zu werden anfangen, allen Ernstes zu steuern gesucht:

Vnnd dieweil auch etliche in solche Vermessenheit außbrechen, das sie nit scheuen, ihren nebendt Menschen etwan vmb geringer sachen wegen in das Josaphatsthal zu laden, also gebieten und verbieten wir bei hoher Gelt- und Leibstraff, das Niemand fürhin seinen Nebendt Menschen mit solcher erschrecklicher Ladung in das Thal Josaphats zu beruffen vnd zu Laden sich gelusten lassen Sollen, Sonder da ains an das ander was anzusprechen,

¹⁾ SCHW. ID. III, 75: „Jemand ins Tal Josaphat, vor das Gericht Gottes, das Weltgericht laden, welches, wie man nach Joël III, 3 glaubte, am jüngsten Tage im Tal J. stattfinden sollte. Die Ladung war ein Appell an die Gerechtigkeit des himmlischen Richters von Seite solcher, welche hienieden die Opfer harter oder ungerechter Urteilssprüche geworden oder schutzlos den Bedrängungen eines Mächtigen preisgegeben waren. Von einem Sterbenden ausgesprochen, hatte dieselbe nach dem Volksglauben zur Folge, dass der Geladene dem Vorausgegangenen bald, bzw. innerhalb der bezeichneten Frist folgen musste.“ Vgl. noch „Materialien zu einer vaterländ. Chron. d. Kt. Appenzell“ (v. SCHÄFER) IV (1812), 98 fg.; namentlich E. OSENBRÜGGEN, Deutsche Rechtsaltertümer. 3. Heft. Zürich 1859, S. 38 ff.

für sein von Gott vorgesezte Obrigkeit komen, alda recht nemen vnd desselbigen sich ersettigen lassen solle.

In einem Mandat des Abtes Gallus II. von 1657 werden für das Fluchen, Schwören und Gotteslästern wegen starken Überhandnehmens desselben in der alten Landschaft noch empfindlichere Strafen festsetzt, „denn bis anhin“, nämlich: öffentliche Kirchenbussen mit brennenden Kerzen in den Händen, schärfere Gefangenschaft und andere „öffentliche Leibesstrafen“.

Der Mandate gegen das Trinken giebt es viele, so aus den Jahren 1540, 1551, 1566, 1571, 1620, 1640, 1652, 1657, 1660. Die in denselben enthaltenen Bestimmungen decken sich so ziemlich mit denjenigen, die in den äbtischen Mandaten, sowie in dem 1542 erneuerten und verschärften toggenburgischen Polizei- und Sittenmandat niedergelegt sind. Um dem Übermass im Genusse geistiger Getränke nachdrucksam zu begegnen, wurde das „Gesundheit“- oder „Zutrinken“ verboten, so dass „Niemand dem anderen kein vol noch halb gmaß glaß ald becher oder sunst ander trinkgeschirr nit sol weder vßbringen noch wetten oder einer dem andren zufüllen“. Das Zutrinken war unbedingt untersagt, selbst dann, wenn es auch blos „mit nupfen, stupfen, winken oder düten“ geschehen sollte. Ebenso wurden die „Morgensuppen“ (mit unserm heutigen Frühschoppen identisch), „Schlaftrünke“ und „Schupfürten“ (nachträgliche Fortsetzung eines Zechgelages) „abgestriekt“ oder auf ein gesetzliches Mass beschränkt. In der alten Landschaft und im Toggenburg war es den Einheimischen verboten, nach 9 Uhr noch in den Wirtshäusern zu verweilen, oder nach genommenem Schlaftrünke, der gesetzlich nicht über einen Batzen steigen durfte, noch mehr zu trinken oder gar eine „Nachürte“ zu verzehren. In Wil wurde 1566 „das Saufen bis zum Erbrechen“ verboten. Doch scheint die Sache nicht gar so schlimm gewesen zu sein, indem der Rat schon 5 Jahre hernach den Bürgern die Polizeistunde auf 10 Uhr nachts erstreckte. Im gleichen Mandat wird auch gesagt, dass niemand in den Wirtshäusern für mehr als 6 Kreuzer pro Tag verzehren dürfe, und dass es verboten sei, an Sonntagen, statt in die Kirche zu gehen, „die Morgensuppe bei Wirten zu nehmen“. Ein Mandat von 1620 erwähnt zum erstenmal den Branntwein: „Jtem das brantenwein vsschenkhen solle gentslich vnd aller Dingen verpoten sein.“ — Das gleiche

Mandat untersagt auch den Almosengenössigen den Besuch der Wirtshäuser. — 2 Mandate von 1630 und 1652 richten sich gegen den Wirtshausbesuch „lediger Leute“, indem verboten wird, „die Jungfrauen an Sonn- und Festtagen in die Wirts- und Mosthäuser zu führen“, und gegen die „Abendtrünke der Richter und Ammänner“, während sich Mandate von 1579 und 1609 auf die „öffentlichen Mahlzeiten und die „Mahlzeiten am Neujahr“ und an der „Räterschenke“¹⁾ beziehen und dieselben möglichst einzuschränken suchen. So bestimmt z. B. das Mandat von 1579: 1. bei Torturfällen wird den Richtern statt wie früher eine Mahlzeit eine Geldentschädigung gegeben. 2. Bei der Rechnungsablage dagegen werden die Mahlzeiten beibehalten. — 1640 lässt sich der Rat hinsichtlich der Trinksitte in Wil wie folgt vernehmen:

Item solle keiner den andern zu trinken zwingen und nöthigen, deßgleichen soll kein Wirth ainem so allhir wohnhaft an einem Sonn- und gebottnen Firtag ein Morgensuppen geben, und ob einer dermaßen trunke, daß ihm dadurch ain Unzucht begegnen, der soll um 1 Pfund Pfennig gestraft werden. Und will die Zit hero mit dem Trinken ein große Unordnung gehalten worden, in dem man lang in die Nacht Getrunken, deme nun mehr vorzesein, und des Orts ein rechte Ordnung gehalten werde, solle zwar uf den schüßhütten und offenen stuben ain ehrlicher Tagtrunk zu thun an Sonn- und Firtagen ouch an Werktagen Niemand verpoten und abgestriekt sin, doch will man sich beinebens versehen, man werde ein rechte Obacht nehmen.

Dass man sich in guten Zeiten, namentlich in gesegneten Wein- und Obstjahren, den Freuden des Bacchus nicht weniger hingab, war nur allzu menschlich. Ein Mandat des Abtes Gallus II. vom 27. März 1657 sagt daher u. a. sehr drastisch: Hinsichtlich der Völlerei und Trunkenheit zeige tägliche Erfahrung, dass dieses Laster „bei herrschender Wohlfeilheit stark im Gange sei“, namentlich bei „heillosen, armen und übelhausenden Leuten, die gleichsam täglich vor dem Wein- und Mostzapfen sitzen, sich anfüllen, daß sie weder stehen noch gehen, nicht reden noch deuten können und zum Ärgeris frommer Leute an Straßen und Wegen liegend gefunden werden; deß nahen, wofern solche volle Zapfen gefunden würden, man sie anzeigen und von Obrigkeits wegen an einen Ort

¹⁾ Räter- oder Räteschenke ist der Trunk, den ein neu gewählter Rathsherr seinen Wählern gab. Ebenso fand bei jeder Erneuerungswahl des gesamten Stadtrates eine Räteschenke statt.

setzen, mit Wasser und Brot wohl ausnüchtern und mit Verbot der Wirts- und Mosthäuser abstrafen soll.“

Die 3 Jahre später (1660) von demselben Abte festgesetzte Ordnung für die Wirte in der alten Landschaft suchte ihren Zweck, mannigfachen Missbräuchen zu steuern und der Liederlichkeit Schranken zu setzen, dadurch zu erreichen, dass den Wirten verboten wurde, Leuten, die vom Besuch der Wirtshäuser obrigkeitlich ausgeschlossen waren, oder die auf Unkosten und zum Nachteil ihrer Haushaltung zehrten, etwas zukommen zu lassen.

Ein anderes Zeitübel war das leidenschaftliche Spielen, wodurch, wie es im toggenburgischen Polizei- und Sittenmandat heisst, „manch bidermann vm lib vnd vom gut zu verderplicher Armut kommt, vnd zum letsten wib vnd kind des grösslich entgelten müssen.“ Das Spielen mit Karten, Würfeln, Kegeln war im Toggenburg bei dreitägiger Gefängnisstrafe verboten (Mandat 1578), in der alten Landschaft blos insofern erlaubt, dass nie mehr als ein Heller gesetzt und in der Fasten, an den Vorabenden der Feiertage und während des Wetterläutens gar nicht gespielt werden durfte. Übereinstimmend mit den äbtischen Erlassen verbietet 1540 auch der Rat zu Wil das Spielen über einen Heller. 1620 lässt er sich wie folgt vernehmen:

Jtem das Spillen solle tag vnd nachts in Wirtz- und Mosthäusern, ouch vf beiden Stuben vnd vf der Schüßhütt [Schützenhaus], in heimlichen winkeln vnd allen andern orthen gänzlich abgestriekt vnd verpoten sin, es sy um gelt, wyn, als vf die kryden, bi straff vnd buß on alle gnad, von jeder Person, so oft es geschieht, 3 ℥ Pf. von dennen, die es in Jren hüßeren zu lassen, zweifache buß.

Einem Kleidermandat von 1683 ist am Schlusse noch nachstehendes Spielverbot beigefügt:

Neben dißem Vnßerem Mandat wirdt auch daß Verbott deß Keglens, Klugerens¹⁾ vnd anderen spilen, so annoch ohne Vnderscheid der persohnen vnd der Zeit täglich in übung vnd schwung, repetirt²⁾ vnd wiederholet, dergestalten, daß sich deßen nit allein die Junge Ehe-Männer, Manbare ledig Knaben, sondern auch die Junge Buben, schuoler vnd vnschüler an den werktägen müeißigen, vnd deßen ab thun sollen, widrigen ein Jeder der Sich herwider verfelt, mit 1 ℥ pf., die minder Järigen aber mit dem Bärhüßlin [Bärenhäuschen], Trüllen³⁾ oder mit der rутten Hergenommen vnd abgestrofft werden sollen.

¹⁾ Steinkugelspiel. — ²⁾ Ein Mandat gegen das Kegeln und Kluggeren an Werktagen war 1677 erlassen worden. — ³⁾ OSENBRÜGGEN, Das alamanni-

Bemerkenswert ist die Erscheinung, dass die mit der Reformation vielenorts eingetretene allzu pünktliche Sittenstrenge sich auch auf das harmlose Kinderspiel erstreckte und sich ernstlich über die fernere Berechtigung manches bis dahin unbeanstandet gewesenen Spiels besann. So hat Wil das obige Verbot des unschuldigen Schusserspiels offenbar nur den Sittenmandaten anderer Gemeinwesen entnommen, denn schon 1530 war in Zürich den „jungen Knaben“ das Kluckern mit steinernen Kügelchen bei Strafe der „Gätter“¹⁾ untersagt worden. 1560 wurde den Berner Knaben das Kluckern auf dem offenen Platze des sogenannten Kirchhofes durch einen Ratszettel verboten. 1589 wird in St. Gallen dem Meßmer zu St. Laurenzen anbefohlen, „alle Buben, so unter den Fischbänken tupfen²⁾, bölen³⁾ oder kluckeren, mit einer Geisel abzutreiben.“ In Schaffhausen lesen wir 1617: „Die Knaben sollen sich im Creuzgang und anderwärts des Kluckerens und anderen dergleichen unrüwigen Wesens müßigen.“⁴⁾

Dass die von Wein und Spiel erhitzten Gemüter sich gar leicht zu Lärm und allerlei nächtlichem Unfug verleiten liessen, liegt auf der Hand. Schon 1540 erteilt der Rat die wohlgemeinte Mahnung, dass man bei Ruhestörungen nicht gleich mit Spiessen und Hellebarten, sondern etwa mit einem Degen in der Scheide hinzulaufen solle. Hundert Jahre später lesen wir:

Jtem Jung und alt, sonderlich die Jungen Knaben, Hantwerksgesellen und Dienstknecht sollent mit Ernst gewarnt sin, daß sie nachts nit mer (wie etwan beschechen) uf der gassen umblauen, singen, piffen, gigen, Juchsen, schryen, und andere dergleichen sachen anfachen und tryben. Was dannethin die Personen antrifft, so glich vor und nach mitternacht mit blossen wehren⁵⁾ um die gassen laufen, im Kornhus oder wo es in der Statt ist, uf die Steine hauwen, und also ihren schandlichen Muthwillen der Obrigkeit zu trutz (wie sehe Strafrecht. Schaffhausen 1860, S. 112: „Erst im 19. Jahrh. ist aus der Schweiz die Trülle (Drille, Drehhäuschen) verschwunden. Es war dies ein grosser, auf einer Spindel beweglicher Käfig, in welchem man den Eingesperrten vor dem schaulustigen Publikum so schnell und lange herumdrehte, bis er ohnmächtig wurde oder vomierte. Das Narrenhäuschen in Augsburg, Esslingen und Schaffhausen war wohl dasselbe.“ Vgl. noch GLUR, Roggwiler Chronik. 1835 S. 338 (A^o 1669); SEGESSER, Rechtsgesch. v. Luzern 1857 III, II, 208 (A^o 1582); v. LIEBENAU, Das alte Luzern 1881, S. 275 (A^o 1480–1798); SEILER, Kulturgesch. v. Rheinfelden 1891 S. 15 (A^o 1598); E. v. RODT, Bern im 19. Jh. 1898 S. 17 (m. Abb.); SCHW. Id. II, 1719. 1732. 1734. — ¹⁾ Wohl dasselbe, was die „Trülle“. — ²⁾ kreiseln? — ³⁾ ballschlagen? — ⁴⁾ Vgl. SCHWEIZ. IDIOTIKON III, 642/43. — ⁵⁾ Waffen.

man zum theil gespüren muß) bruchen und tryben, dieselbigen so ungehorsam erfunden werden, sollen jedesmal um 5 Pfund oder mit Gefangenschaft gestraft werden. Zudem komt uns och mit Beschward für, daß by nächtlicher Zyt und wyl, einem Biedermann das sin nit mehr sicher sin will, sondern daß an Schüren und Städeln, deßglichen im Kornhus an den Lasten und Zübern, wie och ab den geteren die Schlösser zerschlahen und genommen werden, darus dann einem sin kernen, Hawer, strow, Hew und anders derglichen mehr, ouch uß den Fischtrucken die Fisch gestohlen und genommen werden. — Es sollen och die jungen knaben und meitli nit mer uf der tanzloben, in der kilchen, oder anderstwo uffem Hof und uf der gassen umblouffen, ein geschrei und wild wesen haben und bruchen.

Im gleichen Mandat treffen wir auch das Verbot des Schlittens und Schleifens:

Item daß witer alles üfels und was hieruß entston möchte, vermiten pliben, so soll derohalben bi straff und buß 5 Batzen Niemandts, weder jung und alt, an der obern und untern Brucken, uff dem Kilchhoff, noch allenthalben uff der gassen schlitten noch schlieden weder tags noch nachts.

Bezeichnend für die Sittenzustände früherer Tage ist auch das Verbot von 1505, dass man nicht Tags in die Brunnen springen und darin baden solle.

Das Tanzen wird in den äbtischen Mandaten nur an bestimmten Tagen gestattet. Erlasse des Abtes Gallus von 1663 und 1670 nennen das Neujahr, den Fastnachtsonntag, den zweiten Sonntag nach Ostern (Misericordiae) und die Sonntage nach Jakobi und Bartholomäi. An diesen Tagen „mögen die Junge Ledige Manns- und Weibs-Persohnen, welche jhre Mannbare Jahr erreicht, Züchtig, und mit namen die Weiber in Schlutten bekleidt, Nachmittag in einer öffentlichen Tafern zuesamen kommen, und allda von den halben zweyen biß umb vier Vhren einen öffentlichen Ehrbahren Dantz miteinander halten.“ Der Ammann oder Weibel des Ortes oder in deren Behinderung ein „anderer ehrlicher Richter“ soll dem Tanze beiwohnen und gute Aufsicht halten, damit „alle Leichtfertigkeit verhütet“ werde. „Die Knaben“ sollen „Paars weiss mit der Trommel auf- und abziehen, sie und auch die Döchteren demnach in den jenigen Wirtshäuseren verbleiben, wo sie eingekehrt, und nit mehr, wie bißher geschehen, von dem einen in das ander lauffen, und sich heimsuchen.“ Die gleichen und andere Mandate untersagen ferner das Zusammensitzen und gemeinsame Zechen der jungen ledigen Leute in Wirtshäusern, die „Lichtstubeten“ und andere „sittenverderbende Zusammenkünfte“. In Wil verbietet der Rat schon 1540 das

„Stubetenhalten“ und das „nächtliche Herumschwärmen ohne Laternen“ und sagt 1620 ausdrücklich, dass ledige Mädchen nachts nicht ohne Laterne ausgehen und geheime Zusammenkünfte mit „Knaben“ meiden sollen. 1640 wird dieses Verbot mit folgenden Worten erneuert:

Darneben so ist der Augenschein und teglich erfarnus vorhanden, daß ettlich burgers dochteren und dienstmeget so unverschamt, daß sie glich hindrucks und unwüssent Jhrer Vater und mutter, meister und frowen nachts um die gassen lauffen, ouch heimlich unterschlauf und fule winkel haben und wüssen, dardurch dann die jungen gesellen und dienstknecht zum tail Anlaß bekommen, ihnen dahin nachzelaufen. Wenn man nun hinfüro dieser Tochttern oder Megten nach der 9ten Stund ohne ein offen Licht uff der gassen findt, des soll gebührend gestraft werden.

Das Sittenmandat des Abtes Gallus II. von 1657 lässt sich hinsichtlich des „Lasters der Unzucht und Unkeuschheit“ wie folgt vernehmen:

Da es oft geschieht, daß solches so weit getrieben wird, bis das Ergebnis des geführten Wandels schauubarlich zum Vorschein kommt, und nicht allein bei jungen Töchtern, sondern auch bei Eheleuten das Nämliche (in unbefugter Weise) einwurzeln will, so werden Ledige und Verheiratete ernstlich ermahnt, aller Unzucht sich zu enthalten, indem die darin Ergriffenen mit öffentlichen Leibesstrafen, Einspannung in die Geigen¹⁾, Vorstellung vor der Kirche, mit strohgeflochtenen Kränzen und Degen²⁾ angetan, mit Zubeugung einer Hebamme statt der Ehrenmutter für die Hochzeiterin³⁾, und des Weibels an die Seite des Hochzeiters versehen, auch mit Gefangenschaft bei Wasser und Brot abgestraft würden, und da kundbar geworden, daß das Zusammensitzen der Knaben und Mädchen beim Trunk in der Stadt St. Gallen große Anreizung verursacht, solle dieses Zusammensitzen und Trinken ebenfalls bei empfindlicher Strafe verboten sein, worüber die Amtsleute heimliches Aufsehen halten mögen.“

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann sich das Rauchen, damals „Tabaktrinken“ genannt, einzuleben, und den Obrigkeiten erwuchs die Pflicht, gegen dieses „neue schädliche Laster“ mit allen Mitteln anzukämpfen. Ein Mandat

¹⁾ Strafinstrument, bestehend aus einem schweren Halsring aus Holz, mit 2 Löchern, um die Arme durchzustecken; der Delinquent wurde entweder damit an den Pranger gestellt oder mußte (wie z. B. in St. Gallen bis ins 18. Jahrhundert) dasselbe ein- oder mehreremal den Markt auf- und abtragen. SCHW. ID. II, 149; GRIMM, Rechtsaltertümer 4. Aufl. II, 323; SEILER, Kulturgesch. v. Rheinfelden S. 16. — ²⁾ Vgl. SCHW. ID. III, 838 *Chranz*. — Der Strohdegen wurde vermutlich von sittenlosen Ehemännern getragen. — ³⁾ In Winterthur und Stein traf Bräute, welche keine unbefleckten Jungfrauen mehr waren, die Schmach, dass sie wohl mit dem Brautkranze geschmückt, doch zwischen zwei Hebammen zur Kirche ziehen mußten (MEYER v. KNONAU, Der Kt. Zürich II, 153).

des Abtes Gallus vom 13. September 1670 gedenkt desselben folgendermassen:

Als dann auch vielfältiger ungueter Erfolg / so von dem Tabaktrinken geflossen / Gemeine Löbl. Ort der Eydtnoßschaft bey letzter Tagleistung in Baden veranlasset / und bewegt mit allgemeinem Rathschlag bedeuertes Tabacktrinken bey höchster Straff zuverbieten usw.

Eine grosse Rolle spielten ehemals, besonders im 17. Jahrhundert, die sogenannten Kleidermandate, durch welche die Obrigkeiten allenorts dem Luxus in der Kleidung zu steuern suchten. Wil besitzt eine ganze Reihe teils äbtischer (für die sämtlichen fürstlichen st. gallischen Lande verbindlicher), teils städtischer Verordnungen „gegen die Hoffart in Kleidern“ aus den Jahren 1631, 54, 63, 70, 82, 83, 84, 1728 und 56. Eines der interessantesten ist das Kleidermandat vom 31. Juli 1683, welches uns in höchst anschaulicher und ergötzlicher Weise die damaligen Moden vorführt. Dasselbe ist von Stadtschreiber Johann Ludwig Müller in dem langatmigen Kanzleistil des 17. Jahrhunderts abgefasst und lautet in den Hauptpunkten:

1. (Es sollen) bei den jungen Ehrenmännern vnd ledigen Mannspersonen alle Band an den axlen, grabaten, kleidern und degen, deßgleichen die Niederländischen langen spitz an grabaten, auch die gefärbten Fazinetlin, gemarmarierten oder gescheckichten strümpfe vnd Handtätzlin, bey vnnachlässlicher straff ein Pfund pf., die gestickte vnd ander französische schuo aber mit ihren nichtswertigen absetzen bey zwey ƒ pf. straff ab vnd hindan geschaffet sein, — andere schuo aber mit absätzen, mögen gemeine Bürger vnd Handwerks-Leuth wol tragen, waß aber in ringeren Standes, sollen sich allein der ramen schuoen¹⁾ vnd nit hoher als mit halben absätzen bedienen, bei straff auch ein ƒ pf. — Bey gleicher (straff) sollen auch die langen rökkh oder kittel nit tieffer hinab, als biß auf die khnie, doch ohne Taschen gemacht vnd getragen werden: Hierinnen aber Oberigkeitliche Personnen rechte Form vnd maaß zuo halten wohl wüssen werden.

Jtem alle gemeine Bürger vnd Handwerkher sollen auch der silbernen knöpfen zuo tragen bemüeligen, bey verlurst [Konfiszierung] derßelbigen. Welcher auch hinfüro neue Moden von kleideren, schuoen vnd anderen geschmukhen, so den Menschen zieren oder bedecken, aus Frankreich oder anderen ohrten herbringe vnd in ander verleitte, solle ein solcher ohne nachlaß bei zehen ƒ pf. verfelt sein.

2. Bei den Ehrenjungfern und Frauenzimmern wird Folgendes verboten:

Erstlichen die großen Hüoth, welche ehender einem Storkhennest oder Kautzen gleich seind als einem Hinderfür²⁾ anstatt deren sie nit köstlicher

¹⁾ „Rahmenschuhe“ sind lt. Dt. WÖRTERB. VIII, 68 heute Schuhe, deren Sohle auf Rahmen aus Rindslederstreifen liegt. (Red.) — ²⁾ Vormalis eine Art Kopfbedeckung der Frauenzimmer aus dicht aneinander gesetzten

tragen sollen als höchst 6 fl. werth, die aber von wenigerem stand, sollen sich allein begnügen laßen der Hinderführen ohne sammet vnd Tächle, auch mit köstlicher geschmückt haben, als mit steinmarderen brembt [verbrämt], alles bey straff 2 fl Haller, doch werde man in dem nachsehung thun, welche annoch zuo dißer Zeit der köstlichen Hinderführ wider diß Mandat bey Handen haben, daß sie selbige wol tragen mögen, jedoch nur an Heiligen Tügen, außerdrt welchen sie sich mit gelusten laßen sollen, die ferners zu tragen. Man sehe aber lieber, daß sie dergleichen verkaufften, abtauschten oder in andere weg abenderen würden. —

Es sollen nit weniger die Hertz- oder Schnäbelhauben, auch Züricher neuwe Modenhauben, die Aufsätz vnd Pünth allerdings zuo tragen verboten, vnd voraus die großen stürm vnd spitzen an den weißen Hauben, in denen das weibliche geschlecht vast daher waglen wie die jungen Hünd mit ihren Labohren¹⁾, gänztlich abgestriekt sein, vnd einige schwartze Zieraden, es seyen kachen oder andere gewundene bändellen vnd spitzen darunder, nit herfür scheinen laßen bei straff 1 fl Hallers. —

Jtem es werden auch den Döchteren die über einanderen gefälte Flör vnd fligende band, sie werden gleichwol under die Uochsen [Achselhöhlen] eingesteckt oder nit, vnd die hinden am Halß flodrenden [flattern], fürnämlich aber die kipfelband so mit langen spitzen vnd berlen [Perlen] geschmückht zuo tragen verboten, deßgleichen die Sauöhr über ihre brüst alles bey straff 1 fl Hallers.

Eben bey dißer straff sollen sie ennge schwarze, noch so dickhe vnd weite krägen nit mehr tragen, sondern dießelbigen enderen, kleiner machen vnd beschaidenlicher machen, ändrige²⁾ bändelin Hinden in mitten an denen schlutten [Kittel] nit haben, noch selbige wie die schnäbel ausspitzen laßen. Jhre Ermmel betreffendt an ihren schlutten, welche gar zu kurtz, die müeßen vnd sollen lang genuog sein biß auf die Händ herfür, bey angezo gener straff 1 fl Hallers.

Jtem vnd nit weniger werden innen abgestriekt die Müoder [Mieder] von allerley hohen farben vnd silbernen galunen [Borten, Tressen, franz. galons], mit zweyen oder mehr strichen aufgesetzt, deßgleichen die langen neuwen Moden Müoder, wie auch die silbernen Spangen darauff, bey straff 2 fl Hallers. Bey dißer straff sollen die Halsmäntel³⁾ bey gewachßnen Döchteren nit weniger als vornen quärtig⁴⁾, hinden anderthalb quärtig hoch sein. Welche Döchteren dißmalen Vorscheßen [Schürze] haben von Taffendt, die mögen sie an Heiligen Tügen tragen, doch einige dergleichen nit mehr machen lassen bei straff 1 fl Hallers. Bey gedachter straff sie auch einige neuwe Modenschuo, welche vornen ausgespitzt, nit mehr tragen sollen.

schwarzen seidenen Bandschleifchen erstellt, den natürlichen Haarwuchs in vergrößertem Masse darstellend, vom Luxus noch mit Pelz verbrämt. Die Kopfbedeckung hiess „Hinderfür“, weil sie von vorn und hinten ganz gleich war und daher beliebig aufgesetzt werden konnte; vgl. SCHWEIZ. IDIOTIKON I, 964/65. — ¹⁾ Schon in einem Mandat von 1681 wird u. a. gesagt, die Frauenspersonen sollen „nicht Hauben tragen, worin sie wie die Jagdhunde mit langen Ohren aussehen.“ — ²⁾ Vielleicht = *enderisch* „fremd, befremdlich, seltsam, ungeheuer“, D. WÖRTERB. III, 460. (*Red.*) — ³⁾ Vgl. SCHW. ID. IV, 342. — ⁴⁾ Wohl zu *Quart* = $\frac{1}{4}$ Elle (SCHW. ID. V, 1306, 3 b).

3. Weilen auch die Döchteren ihrer selbst vergebßen, und ihre armen alßo unverschamt entblößen vnd herfür spieglen laßen, die sollen es bey straff 2 ℥ Haller nit mehr thun, sondern selbige wol bedeckt lassen, vnd ihre Hembdt Ermel oder stößlin biß vornen an die Händknoden verschlossen tragen. Ihre silbernen Halßkettelein vnd Agnus Dei sollen sie auch nit also aushenkhen vnd schimmern laßen bey verlurst ihres Agnus Dei vnd Halßketteleins.

4. Demnach auch die Dienstmägt anfangen silberne gürtel zu tragen vnd darmit brangen wöllen, also solle ihnen dißes zuo tragen gantz vnd gar verboten sein, auch denjenigen, welche vermischte vergülte gürtel haben, alles bey straff 1 ℥ Hallers, es were dan sach, daß sie solche von ihren Elteren hero hetten.

5. Es werden aber hierbey Ernstlich ermahnet die goldschmid vnd Kürschner, Kapenmacher, Schuomacher, Schneider vnd Neyeren [Näherinnen], denen hiemit eingebunden sein solle bey straff 3 ℥ Hallers, daß sie wider diß Mandat einige neuwerung nit einführen, nachmachen, sondern allein bey dem verbleiben sollen vnd machen mögen, waß iedem zuo machen vnverboten ist.

Am Schlusse wird noch beigefügt, dass „auch die Bauwren vnd ihre weiber vnd Döchteren bei ihrem alten Herkhommen in kleideren vnd anderem verbleiben“ sollen.

Im folgenden Jahre gieng der Rat von Wil, welcher, der Anschauung jener Zeit gemäss, gleich einem strengen Familienvater sorgfältig über Sitten und Verhalten jedes Einzelnen wachte und im Interesse der Privatökonomie den Luxus verbot, in seinem polizeilichen Reglementieren noch einen Schritt weiter, indem er nämlich 1684 eine „Liste wie jeder sich zu bekleiden und was jeder zu meiden habe“ erliess. Dieses personelle Regulativ verdient schon deshalb der Vergessenheit entrissen zu werden, weil es uns mit den damaligen Bürgergeschlechtern Wils, vor allem mit dem weiblichen Teil derselben bekannt macht. Im genannten Jahre werden nämlich von der hochwohlweisen Obrigkeit folgende Personen „in specie angemant“:

Erstlich Sebastian Koch, Bernhart Rüti, Franz Serwerth, Joachim Rueffer, Ludi Schowinger, Hans Balthas. Müller und Sebast. Schnetzer, sollen ihre silberne knöpf, weilen sie schon gemachet, gleichwohl tragen, doch niemalen, als an heiligen tägen, und in solcher gestalt, daß sie die Flügel an Röcken und Ermeln herum nit übersetzen sollen, auch dergleichen knöpf nur in Einem kleid tragen mögen, die Manschettlin aber ihnen ze tragen verboten sein sollen.

Jtem Joseph Ledergerb der Beck, Johannes Schmidweber und Klaus Ledergerb sollen sich der silbernen knöpf zu tragen müösigen, weilen es ihnen als Handwerksleuten nit gezieme; desglichen der überflüssigen Knöpfen, was gatungs dieselbigen seyn. —

Jtem Conrad Erhart ¹⁾, Jung Großmann und M. Hans Dolder der Küffer sollen ihre Manschetlin auch hinlegen und nit mehr tragen.

Bei den Frauenzimmern soll absonderlich H. Schultheiß Rueffers sel. Tochter ihren Marderhut niemalen tragen, als an hohen heiligen Tagen und keinen dergleichen mehr machen lassen. — Mehr, Hr. Schultheiß Rütli sel. Tochter, Hr. Jahrzeitpfleger Serwerths Tochter, Hr. Hofamman Müllers sel. Tochter, sollen ihre fleüri ²⁾ aufem Bindellenwerk ³⁾ hinden und vornen, die an schlutten zugespitzten schoflen ⁴⁾ hinwegthun und abschaffen, und die sturmhauben ⁵⁾ anderst nit verspitzen, als mit batzen werthigen spitzen.

Jtem die Dochteren vom gemeinen stand, als Anna Maria Langenhardt die Neyerin, Elsbeth Sailerin Tochter, Maria Ehrhartin Tochter, Hans Jörg Jsenrings Tochter, Stattweibel Gressers Tochter, Sala Riggenschwyler, und Hr. Custos Schwester, so bei ihme, sollen sich Einer gattung Hauben bedienen, entweders der schwartzen Kappen oder der weißen Hauben, an die nit köstlichere Spitz ze setzen, als eines Batzens werth, alles bendelwerks sich abthun, und keine silberne gürtel tragen, anderst an heiligen tügen, sollen auch keine samtne Hinterfür tragen. — Hans Conr. Ehrharts Frau in der obern Badstnben, Johan. Kochen Frau, Hans Jörg Dolders Frau, Johannes Schnetzers Frau, Stoffel Risers Frau, die Frau Wirthin zum Adler, diese alle sollen sich endern mit ihren zu hohen und kostlichen Spitzen, schwarzen krägen, Bindellen und andere Unmäßigkeiten.

Jtem Adam Müllers Frau soll keine andere Hüot feil haben, als was sie mit eigener Hand mache; Franz Rissis Magd soll ihre sammtenen Hinterfür, ihre spitzen an huben, kiffelschnür ⁶⁾, hohe schuo, silbergürtel abthun, und sich mit den spitzen vergnügen lassen an den huoben, wie andere gemeine Dochteren. — Hr. Doctor Müllers Geliebste soll ihre spitz an stürmen ⁷⁾ auch moderiren und mäßigen, Hr. Joachim Rueffers Hausfrau soll deßgleichen die spitz an stürmen messigen, und ihren kostlichen huot niemalen tragen, als an heiligen tagen.

Ferner verdient Erwähnung das Kleidermandat des Fürst- abts Joseph vom 20. Hornung 1728, weil es verhältnismässig kurz und übersichtlich gehalten ist und uns, da es für das gesamte äbtische Gebiet, mit Einschluss des Toggenburgs, Geltung hatte, ein sehr anschauliches Bild der Trachten von Hoch und Nieder aus jener Zeit bietet. Wir lassen daher diese „Kleiderordnung für die Hochfürstliche St. Gallische Lande“ im Wortlaute folgen.

Den Aufzug der Kleideren bey Manns-Personen betreffend.

Erstlich ist denen Vorgesetzten, Ammāneren, Richteren, und noch vil-

¹⁾ Der schöne Name Ehrhart ist später zu Ehrat geworden. — ²⁾ Wohl franz. *fleuri*. — ³⁾ Bindelle, ital. *bindella*, zum Putz dienende (seidene) Bänder, speziell solche auf den Strohhüten der Frauenzimmer (Schw. Id. IV, 1355.) — ⁴⁾ Bedeutung? — ⁵⁾ Hauben mit Krämpfen. — ⁶⁾ Das Dt. Wörterb. (V, 700) hat ein *Kiffel* = Flachsriffel, das es als Deminutiv zu *Kiefe* „Garnwinde“ auffasst. — ⁷⁾ Krämpfen.

mehr denen gemeinen Leüthen verboten, Kleider von Scharlach, oder sonst gar kostbaren Tücheren zu tragen.

2. Jngleichem denen gemeinen Leüthen, die Silber und Gold-Porten sowohl falsche als gute auf Röck, Camisol, Brusttücher, und Hüet zu setzen solle gänzlich abgeschafft seyn; wie auch die von Seiden, Silber, oder Gold-Faden gemachte Knyeband, noch vielmehr die silberne Knöpff, silberne Rinken, und Schnallen in Röcken, Camisol, Brusttücheren, Schuh, Knyebanden, Hüeten, und Hemmeder sollen denen Gemeinen verboten, denen Ersten Vorgesetzten aber Massiv-silber-Knöpff, und Schnallen zu tragen erlaubt seyn.

3. Sollen keine Röck, oder Camisol mit Glocken¹⁾ bey Bauren, oder Gemeinen mehr geduldet werden.

4. Als ein grosser Überfluß, und schädliche Hoffart, wird verworffen, nebst einem Rock und Camisol noch ein Brusttuch mit Knöpfen fornenher, und Taschen darin zu tragen.

5. Deßgleichen denen Gemeinen Manschetten, sie seyen von Spitz oder Tuch, auch sonsten alle Spitz an Hemeder und Halstüecher völlig aberkennt seyn.

6. Jnsonderheit sollen die Männer und Knaben in der Kirchen, vor der Obrigkeit, und ehrlichen Leüthen die Röck, Camisol, oder Wullhemeder zu vermeidung der Aergernuß nit offen, sondern wohl beschlossen tragen.

7. Auch sollen die gar zu kurtze Bauren-Hosen abgethan, und ins künfftig in gebührender grösse und länge an Hosen-Trageren ehrbarlich getragen werden.

8. Weilen aber die Knecht, Hauß-Arme, ja auch die Bettler denen Bemittelten in der Kleidung alles wollen nachthuen, ja vilmal solche zu überschreiten sich erfrechen, als [also] werden alle dise ernstlich ermahnet, von diesem abzustehen, und nach ihrer Armuth und Nothdurfft, nit nach der Hoffart sich zu bekleiden.

Betreffend den Aufzug der Kleideren bey denen Weibs-Personen wes Stands sie seyen.

Erstlich: Solle alle ärgerliche Halß- und Brust-Blösse bei hoher Straff verboten seyn.

2. Und deßgleichen auch: 1. Die gar zu zarte und durchsichtige Materi, als Nessel-Garn und Wiener an Krägen, Hauben, Aermlen und Schoosen [Schürzen]: Wie auch 2. Die schmale, und kurtze, und zu weit außgeschnittene Krägen sollen weder Ledige, noch Verheiratete, sondern in gebührender ehrbarer grösse tragen, damit sie um den Hals wol beschliessen, und über das Brusttuch hinunder gehen.

3. Die außgeschnittene Schlutten, und kurtze, breite ausgeschnittene Brusttücher sollen als leichtfertige Trachten nit mehr geduldet werden.

4. Gleichergestalt die lange, und enge, und vornenher, oder oberhalb abgekürtzte Müeder sollen völlig aberkent seyn Baur- und gemeinen Leüthen.

5. Sollen breite, zarte, und alle köstlich, wie auch Außländische, die kreußlete, und all übrige ohnnothwendige Spitz in allen Kleideren gänzlich verboten seyn:

Jngleichem die Taffet-Band, und Stroh-Bendel zu Buschen an den

¹⁾ Glockenförmige Anhängsel oder Teile der Kleidung, Bauschen.

Ohren, auch gar zu kostbare Band zu Aufbanden [Aufschlägen], Flügeren¹⁾, und dergleichen.

6. Alles guten Sammets, Atlas, Taffets, Damasts, es seye zu Hauben, Blätzen [Kopftuch?], Kappen, Halstücher, Stoß-Aermel, Schoosen, und anderen, sollen sich gemeiner Bours- und Handwerks-Leüthen, Weiber, und Töchtern völlig bemüessigen.

7. Deßgleichen alles Scharlachs²⁾, es seye zu Röcken, Müedern, Brusttücher, oder anderm, wie mit minder anderer köstlichen Tücheren, noch vilmehr aber aller Silber, und Gold-Porten, sie seyen gut oder falsch, welche entweder auf die Kleider gesetzt; oder selbe damit verbrämt werden: die gemeine Dienst-Mägd, Hauß-Arme, und Bettler, auch deß Buben-Sammets, und Blursch.³⁾

8. Absonderlich sollen undersagt seyn denen Gemeineren und Armen die Hals-Nuster⁴⁾, silberne Hals-Kettelein (und bey den Catholischen silberne Agnus Dei, so öffentlich angehenckt werden).

Jtem Kragen, oder Schooß-Kettelein⁵⁾, silberne Spangen an Müedern, silberne Rosen-Häuble⁶⁾, und Blatten an Schoosen, Krägen, Bletzen, und Hauben, silberne Rincken, und Schnallen, silberne Haar-Nadel, silberne Ring⁷⁾, und silber beschlagene Bett-Bücher (und bei den Catholischen, in silber gefasste Rosenkränzt mit namhaften silbernen Zeichen).

9. Gleichermassen bei den Bours-Weiberen vilfärbige Schoosen, und die Röck mit breiten, und gegen einander eingerichteten Falten. Jtem bey gemeinen Weibs-Personen, sollen die gar zu klein- und spitzige Absatz an Schuhen sie mögen seyn von Leder oder Holz, völlig abgethan seyn.

10. Weisse und gefärbte Aermel, auch weite, und Stoß-Aermel mit Fältlein sollen weder under den Müedern noch sonst getragen werden, auch keine Corsetes an statt der Schlutten: Jtem keine viereckige Halstücher, welches als schädliche, und dem gemeinen Stand zuwider lauffende Trachten verworffen, und verboten seyn sollen.

¹⁾ Laut Schw. Id. I, 1180 „leichte Frauenjacke“; doch ist diese Bedeutung nur für das Prättigau nachgewiesen. — ²⁾ Rot scheint überhaupt in der Kleidertracht der alten Zeit die beliebteste Farbe gewesen zu sein. So wird z. B. schon in einem Mandat des Abtes Gallus vom 7. Brachmonat 1663 geklagt, daß „die gemeinen Leuth sich mit kostlichen Tücheren bedecken“, und dass „vornemblich aber die Weibs-Persohnen ohne unterscheid sich in Cadiß [frz. *cadis*, ein Wollenstoff] und Rothe, oder sonst freche Farben“ kleiden. Die „gemeine Weiß-Persohnen, Döchteren und Mägd“ werden dann „gantz ernstlich bey Straff fünff Pfund Pfenning zue Bueß“ ermahnt, „von jetzen sich der rothen Röckchen von Tuech und Cadis“ zu enthalten und sich „mit geringerem Zeug von Zwilch und Nördtlinger wol zu begnügen“. — ³⁾ Ein Sammetstoff; jedenfalls aus frz. *velours*. — ⁴⁾ Halsketten, aus „Pater Noster“. — ⁵⁾ Zu lesen ist zweifellos „Kragen- oder Schooß-K.“, d. h. Ketten, die vom Kragen nach dem Schoß niederhängen (*Red.*). — ⁶⁾ Schw. Id. II, 953. — ⁷⁾ Schon in einem Mandat des Abtes Gallus II. von 1657 heisst es, dass die ledigen und verehlichten Töchter der Ehrbarkeit vergessen, Schmuck, Ketten und Gürtel von Silber und goldene Ringe tragen.

11. Und gleich, wie oben der Knechten, Hauß-Armen, und Bettelmännern Anregung geschehen: also werden auch alles Ernsts die gemeinen Dienst-Mägde, Hauß-Arme, oder Bettel-Weiber ermahnet in der Kleidung denen Bemittelten nit nachzuarten, sonder ihres Stands sich zu erinnern, und mit der Kleider-Pracht ihr Armut nit zu vermehren, und so man solche also öffentlich bekleidet sehen, oder erfahren wurde, solle selbigen das Almuosen abgeschlagen werden.

12. Und wenn auch mehr andere neu-eingeführte Stuck wären, deren allhier nit gedacht worden, sollen auch darunder verstanden seyn, als wären sie außtruckentlich hier benamset, sowol die Form als Materie betreffend.

Deßgleichen wann auch künfftighin andere der Ehrbarkeit, oder dem allgemeinen Nutzen zuwider laufende Neüerungen von einigen Boßhafften möchten ersinnet, oder erfunden werden, sollen gleichergestalten aberkennt, und im Fürstlichen Land nit geduldet werden. —

Endlich so jemand mit neuier Tracht auß frömbden Orten herkommete, und widerum in dem Land sich haußhäbsich niederliesse, mag er solche frömbde Kleider-Tracht nit länger als ein halb Jahr tragen, nach dessen Verfluss aber sich nach Landsbrauch bekleiden, alles bey obgemeldter Obrigkeitlicher Straff.

Bei Taufen und Hochzeiten waren unsere Vorfahren so eitel wie wir; daher schon damals Verbote gegen kostbare Tauf- und Patengeschenke¹⁾ und allzu prunkvolle Hochzeitsfeierlichkeiten. Am 10. November 1641 bestimmt der Rat von Wil: Das Eingebinde darf nicht über eine halbe Silberkrone betragen, das Gottenhemd nicht einen Gulden Wert übersteigen; zum guten Jahr darf nicht mehr als eine Silberkrone gegeben werden; Kinder, welche über sechs Jahre alt sind, dürfen das Neujahr nicht mehr holen. Das früher erwähnte Kleidermandat von 1683 nimmt auf die Patengeschenke ebenfalls Bezug, indem es sagt:

Weilen auch bey den Gotten-Hembdtlein vnd gotten röckhen ein überflus vnd gar zur vil an dießelbige angewendet wirdt, alß werden hiemit solche auch abgestriekt. Hingegen allein zugelaßen, waß im vorigen Mandat verfaßet, welches ein gleiche meinung haben solle mit dem Wäster Hembdtlin [Taufhemdchen] vnd Tauffe Tuoch, bey denen man die Mäßigung wol beobachten, krafft welcher dergleichen nit also köstlich vnd scheinlich gemacht werden sollen, damit ein Oberkheit nit Vrsach nemme, Hierinnen selbstn eine Moderation vnd mittel zuo schöpfen. Der kleinen Kinderen halber solle wol observirt werden, daß sie mit Bescheidenheit bekleidet werden, bey dem inßonderheit solle abgestriekt sein die ganz mit seiden durchgeneiete Hauben, Hembdtlein vnd Halßmäntelin, welches die Gotten allerseits wol beobachten sollen.“

¹⁾ Das Maximum des Wertes von Patengeschenken war in der Stadt St. Gallen schon vor der Reformation durch Gesetze beschränkt; 1699 wurden sie gänzlich untersagt.

Bezüglich der Hochzeiten heben wir folgende Bestimmungen heraus:

1571 und 1687: Wer Hochzeiten in Wirtshäusern hält, darf nur 31 Personen laden; feiert er sie dagegen zu Hause, so ist die Zahl der Geladenen an keine Beschränkung gebunden. 1590: Den Hochzeitsgästen dürfen nur Imbiß und Mittagsmahl und die Eier¹⁾ gegeben werden.

Deßgleichen solle durch das ganz Jar das Trommelschlagen, piffen, gigen und andere Saitenspiel, Jnn wirtz- und mosthäusern, ouch an allen andern Orthen abgestriekt und verpotten sin; doch soll an erlichen Hochziten und letztem Schießen²⁾ ein Trommelschlager samt einem Pffifer ze haben zu gelassen sin.

1630: Jünglinge und Jungfrauen sollen bei Hochzeitsmählern an abgesonderten Tischen, womöglich in abgesonderten Zimmern sitzen. Schenkungen nach dem Hochzeitsmahl sind verboten.

1641: Demnach vil Zit und Jar an den Hochziten ain Mißbruch mit den Morgensuppen eingeschlichen, bi welchen sich die Hochzitlüt lang ufhalten und deßwegen mehrmalen zuo spat in die kirchen kommen und also. Dann nit vollkommen Meß gehört, auch etliche sich so unbehutsam verhalten, daß sie trunken worden, und mit wein angefüllt in die kirchen kommen, deßgleichen mit den Nachtmälern ain großer Unkosten aufgetrieben worden; als solle hirmit dises abgestriekt und verbotten sin.

Beliebt muss ehedem in Wil das sogenannte „Praktiziren“ gewesen sein, welches darin bestand, dass man Amts-, speziell Ratsstellen durch Geschenke, Versprechungen, Verabredungen u. s. w., mit einem Worte: durch Bestechung zu erlangen wusste³⁾. Wiederholt wurden Mandate gegen das Praktiziren erlassen; so setzt z. B. ein solches vom 5. Dezember 1609 sowohl für den Bestecher wie für seine Kreaturen eine Busse von 50 \bar{w} Pfennig fest. Wer nicht zahlen kann, bei dem tritt Umwandlung der Geldbusse in Gefängnis (10 Batzen = 1 Tag Haft) ein. Doch scheinen, wie gleichzeitigen chronikalischen Aufzeichnungen zu entnehmen ist, diese Verbote immer wieder übertreten worden zu sein. So wurden beispielsweise 1653 wegen „Praktizirens“ Joachim Schubinger mit 250 fl., Christoph Wick mit 50 fl., Konrad Ackermann mit 250 fl., und noch 40 andere Bürger „um Wenigeres“ gestraft. 1695 büsste man den neugewählten Ratsherrn Johann Niklaus Kienberger

¹⁾ Über das Eiereinziehen bei Hochzeiten vgl. Schw. Id. I, 15. — ²⁾ Endschüssen der (1483 gegründeten) Feldschützengesellschaft. — ³⁾ Vgl. Schw. Id. V, 575 c, β .

„Praktizirens halber“ mit 20 Dukaten. Ferner wurden „abermals“ 5 Bürger „getürmt“ und 13 von der Wahl ausgeschlossen. Nichtsdestoweniger gab Kienberger der Bürgerschaft einen „köstlichen“ Abendtrunk, bei dem 30 Eimer Wein, die Mass zu 15 kr., und für 22 fl. Brot verbraucht wurden. Anlässlich der Regimentsbesetzung von 1714 brachte es dieser freigebige Ratsherr sogar zum Schultheissen und blieb es bis 1730, in welchem Jahre er resignierte und am 16. Januar durch Jos. Pankratius Senn ersetzt wurde. „Noch niemals bis anhin,“ schreibt unter dem gleichen Datum ein Zeitgenosse, Kustos Joh. Georg Kienberger, in seiner bis zum Jahre 1740 reichenden Wiler Chronik, „practicirte man so öffentlich und frei, und noch niemals bestrafte man es weniger.“

Wie anderwärts, so lernen wir auch in Wil die Fastnachtsbräuche und -Lustbarkeiten zuerst aus Verboten kennen. 1620 und 1640 befiehlt der Stadtrat:

Es sollent die Jungen Knaben und Doctern und menniglichen dise Vaßnacht und darnach, weder tags noch nachts, heimlich als öffentlich weder Butzen [sich verkleiden], Dantzen, Reigenspringen, als singen, deßglichen mit allen andern Vaßnacht Spillen Rübzig [ruhig] sin und stillston. (Ferner soll) ouch das Küöchli holen an der alten Faßnacht, deßglichen das Funkenbrennen ¹⁾ an benampten Tag verbothen und abgeschafft sin.

Was die Sitte des „Küchliholens“ am „Küchli-“ oder „Funkensonntag“ ²⁾ anbetrifft, so ist zu bemerken, dass man sich in früherer Zeit eben nicht damit begnügte, das Festgebäck der „alten Fastnacht“, die Küchlein, in der Stille seines eigenen Heims zu verzehren. Man stürmte vielmehr von Haus zu Haus und forderte kategorisch den altherkömmlichen Tribut, wobei es dann oft zu Ausschreitungen der verschiedensten Art kam ³⁾. Das ist es, was die zahlreichen Fastnacht-Mandate des XVI./XVIII. Jahrhunderts, die man um die Fastenzeit regelmässig von den „Kanzeln“ verlas, mit dem „unverschamten küechli reichen [holen]“ meinen. Das Archiv in Wil enthält „Küechlimandate“, wie man diese Verordnungen etwa scherzhaft zu benennen pflegte, aus den Jahren 1595, 1601, 1620 und 1640. — Das „vff Sampstag nach vnser lieben frauwen liechtmessstag 1595“ erlassene „Küechlimandat“ ist deshalb interessant, weil es des „Funkens“ oder „Faßnachtfürs“ als einer bestehenden Sitte erwähnt und — was wir mit Befriedigung

¹⁾ Höhenfeuer anzünden; s. ARCHIV I, 177 ff.; XI, 248. — ²⁾ Sonntag Invocavit. — ³⁾ s. ARCHIV I, 182.

notieren — den „jungen Knaben“ gestattet, denselben auch fernerhin beizubehalten. Übrigens verzeichnen auch wilische Rechnungsbücher aus jener Zeit eine ständige Ausgabe von einigen Schillingen an die Schuljugend, um am Gregoriustage (12. März) in der Thurau „den üblichen Funken“ anzuzünden.

Im St. Gallischen Centenarbuch¹⁾ schreibt G. Baumberger bei Schilderung der „Oster- und Pfingstbräuche“ (S. 639)¹⁾ u. a.: „Am Karfreitag begegnen wir in Rüthi und Oberriet der besondern Sitte, daß die gesamte Jugend am Schlusse der Mette in der Kirche mit kleinen Raspeln oder „Boxlen“, wie sie dort heißen, raspelt, was einen ganz fürchterlichen Lärm absetzt und zeigen soll, wie die Juden damals den Herrn verhöhn̄ten. In Montlingen wird das Raspeln sogar auf den Straßen fortgesetzt, und wer keine „Boxel“ besitzt, macht den Lärm doch mit, indem er 2 Steine aneinander „klefelt“. Wir haben hier offenbar den Überrest eines alten Brauches vor uns, zufolge welchem früher Jung und Alt nach Schluss der Mette am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der Karwoche „gerätscht“ zu haben scheint, wie dies aus einem Wiler Mandat von 1625 hervorgeht. Am 27. März genannten Jahres erlässt nämlich der Rat folgendes Verbot des „Rätschens“ in der Kirche während der Karwoche:

Kundt vnd zu wüssen seye menniglichen, Obgleichwol die heilige christennliche Kirch das ungestümme Thümel [Getümmel, Tumult], welches die Juden verübt, als sie Christum unsern Heilandt am Ölberg gefangen, durch etwas Klopfen, nach den dreyen Mettinen, gegenwertiger dreyen tagen repraesentiert, ist doch bißhero an dißem orth auß solcher loblicher Ceremonien, durch etliche ringfertige [leichtfertige] leüth, ein solche leichtfertigkeit gemachet worden, daß sie nit allein hier mehr unsinnigkeit als die Juden selbstn verübt, sonder auch befunden worden, die andere auff die Köpff, auff Mäntel und lange Kleider geschlagen, Ja etwan sich nit geschweißcht, den Rüwigen [Ruhigen] solche Klaid auff den Bencken zerschlagen, und gar anzunageln, stül und Benkh zerschmettern. Solcher üppigkeit vorzukommen, wirt hiemit menniglichen von hoher geistlicher und weltlicher Oberkeit wegen, das Klopfen nach disen dreyen Mettinen an ein Pfundt pfenig buß, an den Baw Dreybronnen²⁾ zu verwenden, gäntzlichen abgestrickt und verpotten, sowohl Inner- als außershalb des Chors, außgenommen den Meßmer, welcher samt zweyen Knaben mit Rätschen und Klopfen, und nit anderst, die drey Zeichen, hinder dem Altar thun solle. Es sollen auch zu verhütung vorbesagter ungebür die liechter in der Kirchen

¹⁾ Der Kt. St. Gallen 1803—1903. Hrg. v. d. Regierung d. Kt. St. Gallen. 1903; = G. BAUMBERGER, St. Galler Land, St. Galler Volk. Einsiedeln 1903, S. 127. — ²⁾ Wallfahrtskirche Dreibrunnen bei Wil.

voruß nit abgelöscht werden, sonder allein im Chor. Ob auch einer oder der ander, Er were gleich geistlich oder weltlich, Jung od alt, weib od Mann, disen bevelch übertreten wurde, und man nit wüssen möchte, wer Er were, sollend die nächst umstehende schuldig syn, solchen anzugeben, oder umb das Pfund pfenig auch verfelt syn, und die Eltern für Ihre Kind zu bezahlen schuldig syn, darumben sich menniglich wirt wüssen zu hüoten.¹⁾

Äusserst zahlreich sind die Flurmandate, welche auf die Sicherung der Güter und Früchte Bezug haben und von denen wir hier die wichtigsten Bestimmungen im Auszuge wiedergeben. 1551 wird verboten:

1. bei 5 sch. Straf, daß Niemand dem Nachbar oder andern durch die Wiese gehe oder an Obstbäumen oder im Wald Schaden anrichte;

2. bei 1 \bar{w} pf. Straf, daß keiner unberechtigt durch des andern Weingarten gehe;

3. bei 5 \bar{w} pf. jede Schädigung von Trauben.

1554 enthält das gleiche Mandat noch folgende Zusätze:

a. Für Schädigung an Früchten von Seite der Kinder werden die Eltern verantwortlich gemacht.

b. Kein Eigentümer darf Vieh in seinen Rebberg treiben, und das Gras nur mit der Sichel „abhauen“ oder mit der „Segessen“ abmähen, nicht aber „aushauen“ lassen.

c. Wenn einer mehr Vieh, als ihm zusteht, auf die Matt [Mattwiesen] oder Au [Thurau] oder Weid treibt, so wird dieses Vieh zu Hand genommen, bis dafür genug getan ist.

1572 und 1573: Das Ährenlesen wird verboten, bis der Acker von Garben gänzlich „geledigt“ ist; dabei soll dem Nachbaracker, stehendem Korn oder liegenden Garben nicht geschadet werden.

Man soll Niemanden die Stecken aus den Zäunen nehmen, und niemand soll sein Ross „auf die Halm schlagen“, bis die Zelg leer ist.

1575: 1. Bei Strafe 1 \bar{w} pf. soll niemand ohne Erlaubnis oder Recht durch eines andern Güter gehen, reiten, laufen, oder etwas darin tun.

2. In den „Herrenpündt“ darf, wenn sie mit Frucht und Samen „behaft“ sind, niemand waschen oder Wäsche zum

¹⁾ Über das während der Messe gemachte Geräusch s. MIGNÉ, Encyclopädisches Handbuch (deutsche Ausg.) Basel. 1850 S. 178. Ähnliche Volksbräuche wie oben s. BEITRÄGE Z. Gesch. d. dt. Spr. u. Lit. II (Halle 1876) 185. Es handelt sich hier wohl um die Verschmelzung eines liturgischen Brauches mit einem echt volkstümlichen Frühlingsbrauche (*Red.*).

Trocknen aufhängen, noch viel weniger bei oder in andern Gütern. Ebenso ist verboten, die Zäune zu zerreißen, die Zäune, „hagdannen“, Stecken oder Rebpfähle wegzunehmen und wegzutragen.

3. In den „Hölzern“ der Stadt darf von denen, die es nötig haben, nur geholt werden, wie es bis anher gebräuchlich war, aber nicht „mit Ross, Karren und Wagen“, sondern nach Bedürfnis und nicht zum Verkauf.

4. Schädigungen in den Waldungen der Nachbarn Wils wird mit 10 \bar{w} pf. gestraft.

1603—05: Beständige Klage, dass die jungen Knaben und Mädchen, Knechte und Mägde den Mandaten keine Folge geben und sich hauptsächlich an die Kirschen, „Emli“¹⁾ und Weichseln machen, und die protestierenden Eigentümer überdies noch mit „Schimpf und Gewalt“ aus den Gütern treiben. Den vorerwähnten „Abschreckungen“ wird als neue beigesellt, dass man solchen Baumplünderern ohne Verantwortlichkeit „Schelm“ sagen dürfe.

1608/09: Dem Förster gehört vom Korn und Haber die 10te Garbe. — Vieh, das Schaden anrichtet, darf gepfändet werden.

1610: Das vorstehende Mandat wird wiederholt, weil die Leute gesagt haben, „es sei nur ein Wilerbott“.

1612: Ähnliches Mandat wie die vorigen. Als Taglohn wird in der Ernte bestimmt: Der Schnitterin „neben gehöriger Speis und Trank“ 8 kr., dem Schnitter 9 kr., und dem Binder 10 kr.

1636: Tagelöhnermandat. Der „Taglohnstag“ beginnt Morgens 6, nicht erst 7 Uhr. Wegen teurer Zeiten ist der Taglohn für den Mann auf 4 Schilling, für eine Weibsperson auf 3 Schilling festgesetzt.

1693: Der Unfug, massenhaft den Eigentümern an Kirschen, Äpfel und in Weingärten zu gehen, ist streng verboten. Das Gleiche gilt von den „Rätschetenunfugen“. 1762 wird den „Rätscheren“ das „Aufheben der Leute“ verboten.²⁾

¹⁾ Amarelle, Sauerkirsche; s. SCHW. ID. I, 214 (*Red.*). — ²⁾ Am Arbeitsplatz der Hanfbrecherinnen vorübergehende Mannspersonen wurden nämlich „in die Aglen genommen“, d. h. angehalten und ihnen ein Bündel Hanf um den Hals geschlungen, bis sie sich durch ein Trinkgeld loskauften. Vgl. SCHW. ID. I, 128; II, 1845; V, 849.

1717 (als nach dem Zwölferkrieg die Zürcher und Berner das fürststädtische Gebiet besetzt hielten) verbietet Landvogt Heidegger zu Wil das Fischen und Krebsen in den Weihern und Nebenbächen.

Wenn die Pest oder der schwarze Tod, jene verheerende Volkskrankheit der alten Zeit, die dunklen Schwingen über die Gegend ausbreitete, wurden die sogenannten Pestmandate erlassen, deren das Archiv in Wil eine grosse Zahl besitzt. Im Allgemeinen ist mit Bezug auf diese teils vom Abte, teils vom Stadtrat erlassenen Mandate zu bemerken, dass die darin enthaltenen sanitätspolizeilichen Vorschriften meistens noch recht dürftig und mangelhaft sind.

Im Speziellen sei hier aus diesen in „Pestläufen“ erlassenen Mandaten Nachstehendes herausgehoben: 1580 (18. Brachmonat) beschliesst der Rat: Den zur Abwart der Kranken in die Häuser verordneten Personen wird ein besonderer Bäcker und Metzger angewiesen, die in ein „Bayllen“ [Kerbholz] schneiden müssen, was sie in jedes Haus geben.

1634 (November 9.) gebietet Abt Pius unter anderm, die Bürger sollen „Jhre Nachtgeschirr reverenter nit mehr auf die Gassen ausschütten, sondern an andere gebürende Orth tragen“ und die Laubsäcke, darauf die Kranken gestorben, nicht in der Nähe leeren, sondern „auf die withe in den güeteren außschütten und lägren lassen.“

Am 28. Oktober 1668 verfügt der Rat, dass, um den Zusammenlauf von Bettlern zu verhindern, durch die leicht die „erbliche Sucht“ eingeschleppt werden könnte, das gewöhnliche Almosen an Allerseelentag in St. Peter nicht mehr ausgeteilt, sondern von Haus zu Haus gesammelt und ebenso verteilt werde, den fremden Bettlern an hiezu geeigneten Orten.

In das Bereich der Gesundheitspolizei gehört auch ein äbtisches Mandat vom Jahre 1671, das gegen die „fremden Salbschreier, Zahnbrecher, Tyriakskrämer u. dgl.“ gerichtet ist, „welche“, wie das Mandat sagt, sich immer zahlreicher einnisteten, mit „Vorbeigehung der Obrigkeit“ und ohne Vorweisung authentischer Lehrbriefe und Attestate nach Belieben hin und her von einem Ort zum andern zogen, sich grosser Künste rühmten und sich beim Volk für erfahrene Leib- und Wundärzte, Stein- und Bruchschneider, Okulisten u. s. w. ausgaben, während die von diesen Leuten abgelegten

Proben nur zu häufig zeigten, dass sie „dem gemeinen Mann einen lautern blauen Dunst für die Augen streichen, liegen und betriegen, sich eines mehrern, weder sie erfahren und ihnen zustath, unterfangen, dadurch ehrlich Leutt in grosse Kösten, auch sogar zu Zeiten um Leib und Leben bringen etc.“ Diesem, der Gesundheit wie dem Geldbeutel unkundiger Leute schädlichen Unwesen müsse um so ernstlicher begegnet werden, als das Land mit eignen Bruchschneidern, Leib- und Wundärzten, „die dem Vaterland zu Dienst mit großen Kosten diese Kunst erlernt,“ hinlänglich besetzt sei. Schliesslich wird dann allen fremden Salbschreibern u. dgl. befohlen, sich der Ausübung ihrer Künste, sowie des Verkaufs von Heilmitteln, gänzlich zu müssigen, mit der Weisung, innert 10 Tagen das äbtische Gebiet zu räumen und nie wieder dahin zurückzukehren, bei Strafe der Konfiskation ihrer Waren.

Interessant ist ferner ein Mandat des Abtes Cölestin vom 29. August 1693, das der gefährlichen Pfuscheri der Scherer und Barbierer, „die die Leute mit Laxieren, Purgieren und Aderlassen töten“, Einhalt zu tun sucht, indem es denselben die Anwendung aller und jeder innerlichen Heilmittel untersagt und auch jenen, welche ihren Beruf zunftmässig erlernt, seine Ausübung nur innert dessen Grenzen gestattet. Überdies wurde im genannten Jahre von einer besonders dazu bestellten Kommission mit sämtlichen Chirurgen und Barbieren sowohl aus der alten Landschaft, als aus dem Toggenburg, ein Examen veranstaltet und jedem derselben bei Strafe von 20 Thalern verboten, „seine Kunst in mehrerer Ausdehnung“, als er sich dazu durch die mit ihm vorgenommene Prüfung befähigt hatte, zu betreiben. Die Notwendigkeit erheischte diese Verfügung, weil es sich, um dem Wortlaute des vorerwähnten Mandats zu folgen, gezeigt hatte, dass sich der Heilung der damals grassierenden gefährlichen Krankheiten „ein jeder Chirurgus vel quasi, als besser zu sagen Barbier und Bart-wascher unterfange, den Patienten, wo der vom hitzigen Fieber als Stichsucht, oder anderm anfahl ergriffen, unerkhendt des Zustands, mit purgativis und Bluethlassen so stark zusetze und denselben damit vill mehrers anzünde, und das Gift also zum Herzen treibe, dass der Leidende von so ohnerfahren incurable gemacht, verderbt, und das Licht unzeitig außgeblasen, da anstatt derselbe vor den H. H. Medicis erhalten und wider aufgestellt

werden könnte.“ — Die Verhandlungen dieser Kommission bleiben, wie Wegelin richtig bemerkt, immerhin ein schätzbarer Beitrag zur Geschichte des Medizinalwesens im Kanton St. Gallen.

Sehr bemerkenswert ist ein von Abt Gallus am 14. Januar 1661 erlassenes Handwerksmandat, das die zunftmässige Betreibung der Handwerke im Gebiet der Stiftslande verordnete und die Handwerksgesellen zu dreijähriger Wanderzeit verpflichtete, um sich auswärts in dem Erlernen zu vervollkommen.

Den Abschluss der Wiler Mandatenbücher bildet der bekannte Erlass des milden Fürstabts Beda über den Bezug der von ihm angeschafften Frucht im Hungerjahre 1771. Damit sind wir zugleich an der Schwelle der neuen Zeit angelangt und nehmen Abschied von den Sitten und Bräuchen längstentschwundener Geschlechter.

* * *

Als Nachtrag und Ergänzung zu vorstehenden Mitteilungen lassen wir in chronologischer Ordnung noch einige Auszüge aus den Ratsprotokollen folgen, die uns über Bestätigung und Abänderung von Mandaten, über ausgefallte Strafen wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften usw. Auskunft geben.

Am Montag nach Dreikönigen 1601 trifft der Rat folgende Bestimmungen über die öffentlichen Mähler:

1. Die Spitalmähler sollen mit aller Bescheidenheit gehalten werden. Nach altem Brauch sollen auch die Weiber dazu eingeladen werden.

2. Zu Nacht an unseres lieben Herrn Fronleichnamsabend soll man meinen Herren allen das Mahl geben, samt dem Schulmeister, Messmer und Provisor, auch denen, so die große Kerze tragen.

3. Am Tag aber meinen Herren und den Obgemeldeten, samt denen, so die grosse Stange tragen.

Aber schon 2 Jahre später findet man es für geboten, die auf Fronleichnam angesetzten Mahlzeiten gänzlich abzuschaffen. Dafür wir als Entgelt jedem „Herrn“, der zur Teilnahme am Mahle berechtigt gewesen, 1 fl. zugesprochen. — Zugleich wird wegen der traurigen, trüben Zeiten das „Tanzen, Springen und Pfeiffen“ vorläufig untersagt.

6. August 1609, rath gehalten. Nota, welcher burger oder Usburger Ein juchart zu schnyden in der Statt-gricht, der soll Ein Lüttgarb (Läutgarbe) undt ein Vorstergarben (Garbe für den Förster) zu geben schuldig seyn.

Im Jahre 1611 werden für die Trünke an Ostern, Neujahrstag und „Räthenschenken“ „Trommeln, gigen und Pfffen“ abgeschafft.

Am Endschiessen der Schützengesellschaft muss es ehemals sehr laut und lärmend zugegangen sein, wie dies aus folgender Stelle ersichtlich ist:

Rath vor aller Heiligen 1616. Uf dato hat herr Statthalter Jodokus Mezler, allda ufem rathhaus mit samt Herrn Rychsvogt erschienen, und minen Herren vom rath fründtlich guetter wohlmeinender meinung fürgehalten, das nemlich an diesen letztschiesseten und anderen Zyten dermaßen ein Toben, Juchsen, schreyen und mit umziehen in höchst Ungebührend Ueben und Triben, das nit allein eine Obrigkeit, sondern Gott der Allmächtig hierin höchlich zu fürchten, item, das man die Mandate in den Würthshäusern nit halte.

1622 wird Adam Rüodi, der „hausknecht ufem Hof“, welcher den Landvogt Bürkli „überfiel und überlief mit ungestümen Worten, schwören und fluochen“, zur Strafe einen Tag „in die Kiechen“¹⁾ gelegt.

Der jetzt noch übliche Bittgang am 25. April (Markustag) nach dem Wallfahrtskirchlein Dreibrunnen lag den damaligen Räten sehr am Herzen, denn „1622 ist Elisabeth Tschudin, weil sie under dem Kreuzen an St. Marxen gespunnen, gestraft worden.“

Von 1641—1654 werden u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Das Spielen im Schützenhaus soll verboten sein.

„Die richter sollen auch mit creuz gehen [an den Prozessionen teilnehmen] und ihre gewähr [Seitengewehr] tragen.“

Unterm 5. Oktober 1652 wird beratschlagt:

Das inskünftig nur das Neujahrsmahl, Regimentmahl, Schübligsmahl, Steuermahl sollen gehalten werden. Das Rätheschenkemahl aber, das Mandatmahl, Altfassnachtmahl, Zehndenmahl, Seckelmeisterrechnungsmahl und Bauherrnrechnungsmahl sollen abgethan seyn und nit mehr gehalten werden. Auch sollen folgende Abendtrünke und aussert diesen auch geschriebenen Abendtrünken keine mehr gehalten werden als des Herrn Schultheißenleze, Räthenschenke, Küchlisonntag, Ostermontag, Auffahrt Christi, Rickenbacher-Kilbi, Fischinger-Kilbi, Letzte Nachschüßeten. Es behalten aber meine Herren ihnen bevor, nach Diskretion, und nachdem die Zeit und Beschaffenheit ist, zu disponieren, ob sie die Zahl mindern oder mehren wollen.“

1662 klagt man anlässlich der Regimentsbesetzung:

Das viel unnötige Mahlzeiten und Tagtrünkh gehalten und besonders der Spital über die ordinary und erlaubten Mahlzeiten beschwert werde.

¹⁾ Gefängnis; IDIOTIKON III, 123.

1669 werden als die wichtigsten Trünke, welche man damals der Bürgerschaft spendete, aufgeführt: 1. Die Neujahrmahlzeit. 2. Der Rättheschenke-Trunk. 3. Der Schmutzigdonnerstagtrunk. 4. Der Pfarrherren-Kuöchli-trunk. 5. Der Fasnachtssonntagstrunk.

1683: d. 4. 7. sind 6 Knaben, weilen sy an der syracher [Sirnacher] Kilbe Maittlen zum Wein gehabt, gestraft worden.

Sagen aus Uri.

Gesammelt von Josef Müller, Spitalpfarrer in Altdorf.

Nächtliche Wanderungen eines Schweines.

In einer der zwölf heiligen Nächte, vom Christfest bis Dreikönigen, konnte man ehemals ein Schwein, das mit einem roten Band um den Hals geschmückt war, beobachten. Es kam aus dem Hause in der Oberschwandweid, Gemeinde Spiringen, wanderte dann über das Eggthal zum Eggabergli, dort über den „Boden“ hinüber und der „Brawa“ [dem Waldsaum] entlang abwärts bis zum alten Haus im Portnerberg. Dort verschwand es.

Eines Abends hatten zwei Männer ihr Vieh in die Oberschwandweid hinaufgetrieben, in der Absicht, dort das im Sommer eingeheimste Heu im Herbst aufzuhirten. Einer dieser Männer musste den Abort aufsuchen. Dasselbst sah er auf einmal das mit dem roten Band gezierte Schwein vor ihm liegen. Erschrocken und unwillig gab er ihm einen Fusstritt. Das Schwein entfernte sich ruhig; jener Mann aber hatte am folgenden Tag ein entsetzlich geschwollenes Bein.

Der tanzende Tisch.

Einmal ging eine „gwundrige“ [neugierige] Person an der Rückseite des oben erwähnten Hauses in der Oberschwandweid vorüber. Das „Wunder“ [die Neugierde] trieb sie an, durch eine offene Dohle [Lücke] ins Haus hineinzuschauen. Da sah sie durch die offene Küche und Stubentür hindurch den runden Tisch in der Stube mehrmals im Kreise herumtanzen.

Nächtliche Erscheinung?

Im Portnerberg hütete einst der Acherler-Marti das Vieh. Er war ein unerschrockener Mann, der selbst den Teufel nicht